

Beanstandungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

1 Können Beanstandungen bereits im Vorfeld vermieden werden?

Eine (begründete) Beanstandung steht am Ende einer Kette von möglichen Verletzungen der lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflicht. Es existieren bereits im Vorfeld Möglichkeiten, Beanstandungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die Ursachen für eine Beanstandung können verschiedenste Gründe haben. So kann die Herstellung eines nicht sicheren Lebensmittels auf eine nicht ausreichende Rohstoffauswahl zurückgehen. Fehler können sich auch im Produktionsablauf einschleichen. Die Kennzeichnung des Lebensmittels kann unzureichend sein. Auch kann eine fehlerhafte Lagerung oder ein Transport unter nicht angemessenen Temperaturen die Qualität eines Lebensmittels beeinträchtigen. Diese Beispiele zeigen, dass die Ursache für Beanstandungen in unterschiedlichsten Gründen liegen kann.

Beanstandungen lassen sich im Vorfeld durch eine funktionierende Qualitätssicherung begrenzen. Wenn Herstellungsprozess und Vertrieb des Produktes internen Kontrollen unterliegen, minimiert sich die Gefahr einer Beanstandung. Zur Überprüfung der hergestellten Lebensmittel bietet sich zudem die Hinzuziehung externer Berater an. Durch Außenstehende können Produktionsvorgänge neutral beurteilt und bewertet werden. Die Einschaltung Sachverständiger zur Überprüfung der Qualitätsanforderungen ist gleichfalls unentbehrlich.

Neben der Qualitätssicherung ist ein aktives Krisenmanagement ein weiterer Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der vorbeugenden Abwehr von Beanstandungen. Durch die Einschaltung geeigneter Berater kann die Gefahr eines öffentlichen Rückrufes zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, jedenfalls aber minimiert werden.

Für Ihre tägliche Arbeit: In jedem Unternehmen, das Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, muss eine interne Qualitätssicherung existieren, um Beanstandungen bereits im Vorfeld vorzubeugen. Ein aktives Krisenmanagement ist eine weitere Maßnahme, um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten und Beanstandungen weitgehend auszuschließen. Bedienen Sie sich hierbei geeigneter, kompetenter Berater!

2 Wer ist für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständig?

Die Durchführung der Lebensmittelüberwachung richtet sich nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Für den Vollzug des LFGB sind die Bundesländer zuständig. Die einzelnen Bundesländer haben unterschiedliche Landesbehörden mit der Durchführung der Überwachung beauftragt.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist im 7. Abschnitt des LFGB geregelt. Dort wird in § 38 Abs. 1 LFGB die Zuständigkeit für die Überwachungsmaßnahmen dem Landesrecht unterstellt. Der Grundsatz, dass die Bundesländer für den Vollzug der Gesetze zuständig sind, ist nach Art. 83 GG der Regelfall.

Das LFGB als Bundesgesetz kann keinen bestimmten Landesbehörden Aufgaben direkt zuweisen. Anderenfalls würde der Bund in rechtswidriger Weise in die Kompetenzen der Länder eingreifen. Deshalb heißt es in § 38 Abs. 1 LFGB nur allgemein, dass sich die Zuständigkeit „nach Landesrecht richtet“.

Die Bundesländer haben deshalb Landesgesetze zur Durchführung des LFGB erlassen, beispielsweise Nordrhein-Westfalen das „Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts“. In den Durchführungsgesetzen wird die nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt, die die Lebensmittelüberwachung vollzieht.

Als Folge des föderalen Systems mit verschiedenen Bundesländern sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Behörden mit der Durchführung der Überwachung beauftragt. In den meisten Bundesländern wird die Überwachung in den kreisangehörigen Städten von den Landkreisen, in den kreisfreien Städten von diesen selbst jeweils als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde wahrgenommen, so beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Bayern. In Baden-Württemberg war die Durchführung der Lebensmittelüberwachung dem Wirtschaftskontrolldienst (WKD) bis Ende 2004 übertragen. In Berlin führen die Bezirksamter die Lebensmittelüberwachung durch.

Für Ihre tägliche Arbeit: Unternehmen, die ihre Produkte bundesweit vertreiben oder in unterschiedlichen Bundesländern Produktionsstandorte haben, können mit unterschiedlichen Behörden konfrontiert sein, denen die Überwachung obliegt.

§ § 38 Abs. 1 LFGB

3 Wer ist die Ortsbehörde?

Die so genannte Ortsbehörde ist die Behörde, die für den Unternehmenssitz oder den Produktionsstandort örtlich als Überwachungsbehörde zuständig ist.

Eine Probeentnahme, die eine lebensmittelrechtliche Beanstandung zur Folge hat, muss nicht notwendigerweise im Herstellungsbetrieb erfolgt sein. Gibt etwa eine im Lebensmitteleinzelhandel in Berlin entnommene Probe eines Herstellers aus Bayern Anlass zu einer Beanstandung, die typischerweise ihren Ursprung im Bereich des Herstellers hat wie etwa eine falsche Kennzeichnung, sollte das Verfahren von der Berliner Behörde zweckmäßigerweise nach Bayern an die Ortsbehörde des Herstellers abgegeben werden.

Ein Verfahren in Berlin macht wenig Sinn. Häufig lassen sich notwendige Feststellungen über den Grund oder die Ursache einer Beanstandung nur im Herstellungsbetrieb treffen. Dort ist möglicherweise die Abstimmung der Kennzeichnung mit der Ortsbehörde erfolgt oder Unterlagen über erfolgte Eigenkontrolluntersuchungen sind vorhanden. Zudem kennen die Ortsbehörde und insbesondere der für die Kontrollen vor Ort zuständige Veterinär die Produktionsbedingungen des Unternehmens, so dass auch er zur Aufklärung eines Sachverhaltes beitragen kann. Schließlich entstehen bei einem Verfahren, das nicht bei der Ortsbehörde geführt wird, im Falle eines Gerichtstermins unnötige Aufwendungen durch erhöhte Reisekosten.

Für Ihre tägliche Arbeit: Wird von einer Behörde, die nicht die Ortsbehörde ist, ein Verfahren gegen ein Unternehmen betrieben, das eine typische Herstellerbeanstandung zum Gegenstand hat, sollte die Abgabe des Verfahrens an die Ortsbehörde angeregt werden. Diese Anregung ist formlos möglich. Die Behörde muss der Anregung nicht entsprechen, weil auf die Abgabe des Verfahrens an die Ortsbehörde kein Anspruch besteht. Insbesondere wenn der Hersteller seinen Sitz im Ausland hat, machen die Behörden von der Möglichkeit der Abgabe des Verfahrens an die Ortsbehörde nur selten Gebrauch. Allerdings kann ein Verfahren, das nicht bei der Ortsbehörde geführt wird, auch Vorteile haben (dazu siehe unten).

4 Was ist das Besondere an der Ortsbehörde?

Bei der Ortsbehörde als örtlich zuständige Behörde wird eine Betriebsakte über die vor Ort ansässigen Unternehmen geführt. Diese enthält sämtliche bei ihr geführten und von anderen an sie abgegebene Beanstandungsverfahren.

Die Ortsbehörde oder genauer die Mitarbeiter der Ortsbehörde kennen die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Unternehmen durch regelmäßige Routinekontrollen und auch aus eingeleiteten Verfahren im Regelfall sehr genau. Ein gutes Verhältnis